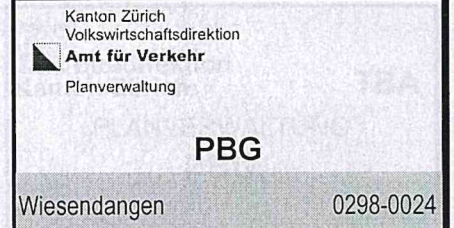


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zü**

Sitzung vom 18. Juni 1980



2371. Quartierplan. Am 27. März 1980 ersuchte der Gemeinderat Wiesendangen um Genehmigung seines Beschlusses vom 6. Februar 1980 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Hinterdorf. Dieser Beschluss wurde am 19. Februar 1980 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss dem Zeugnis der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 25. März 1980 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen. Das Verfahren ist nicht dem neuen Recht unterstellt worden.

Wiesendangen

Das Quartierplangebiet wird im Westen durch die bestehende Trottenrainstrasse, im Süden durch die bestehende bzw. projektierte Schulstrasse und im Norden und im Osten durch das projektierte Teilstück der Wybergstrasse begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Wiesendangen sowie innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan. Auch im kantonalen Gesamtplan, Teilrichtplan Siedlung und Landschaft, ist das Quartierplangebiet Hinterdorf zum grössten Teil als Baugebiet enthalten bzw. liegt zu einem kleinen Teil im sogenannten Anordnungsspielraum.

Der strassenmässigen Erschliessung dient neben den umgrenzenden Strassen die das Quartierplangebiet bogenförmig durchquerende interne Quartierstrasse. Sie stellt die Verbindung zwischen der Schulstrasse und der Trottenrainstrasse her. Der mit 19 m an der neu zu erstellenden Quartierstrasse festgelegte Abstand der Baulinien entspricht der Bedeutung dieser Strasse.

Die mit RRB Nr. 5349/1973 an der Trottenrainstrasse genehmigten Baulinien werden wie auch die projektierten Baulinien an der Schulstrasse und der Wybergstrasse vom Gemeinderat Wiesendangen in einem separaten öffentlichen Verfahren geändert bzw. neu festgesetzt.

Die Niveaulinie weist eine Maximalsteigung von 3,04 % bei der zu erstellenden internen Quartierstrasse auf.

Die von den Quartierplangemässen und der Gemeinde Wiesendangen unterzeichneten speziellen Bauvorschriften bilden nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens vor Regierungsrat.

Der Gemeinderat Wiesendangen wird gemäss § 6 lit. a Planungs- und Baugesetz den beiliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Wiesendangen vom 6. Februar 1980 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Hinterdorf wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Wiesendangen, 8542
Wiesendangen (unter Rücksendung eines Quartierplandos-
siers mit Genehmigungsvermerk und zur Veröffentlichung),
sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 18. Juni 1980

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Genehmigung

Roggwiller



Verfügung vom 21. März 2000

Kanton Zürich Volkswirtschaftsdirektion ▲ Amt für Verkehr Planverwaltung	PBG
Wiesendangen	0298-0024

B 2

Gemeinde Wiesendangen

Ersatzlose Aufhebung von Verkehrsbaulinien und Niveaulinien an der

- **Trottenrainstrasse, Abschnitt Oberes Teilstück**
- **Wasserfuristrasse / Ländlistrasse**
Abschnitte Stationsstrasse S-2 bis Attikerstrasse und Kataster Nr. 582 bis Steineggstrasse
- **Wannenstrasse, Abschnitt Dorf Wiesendangen bis Steinegg**
- **Attikerstrasse, Abschnitt Kataster Nr. 481 bis und mit Abzweigung Schwimmbadstrasse**
- **Sonnenbergstrasse, Abschnitt Wendeplatz Sonnenbergstrasse**
- **Kehlhofstrasse, Abschnitt Hegistrasse bis Oberdorf**
- **Kehlhofstrasse, Abschnitt Wiswandstrasse bis Herrenackerstrasse**
- **Hegistrasse, Abschnitt Dorfausgang bis Stadtgrenze Winterthur**
- **Hinterdorfstrasse (Quartierplan Hinterdorf)**
- **Brunnenwiesstrasse (Quartierplan Wiswand)**

Der Gemeinderat Wiesendangen hat mit Beschluss vom 25.10.1999 die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 2051/1968 an der Trottenrainstrasse, Abschnitt Oberes Teilstück, die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 400/1975 an der Wasserfuristrasse / Ländlistrasse, Abschnitte Stationsstrasse S-2 bis Attikerstrasse und Kataster Nr. 582 bis Steineggstrasse, die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 2666/1951 an der Wannenstrasse, Abschnitt Dorf Wiesendangen bis Steinegg, die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 3662/1961 an der Attikerstrasse, Abschnitt Kataster Nr. 481 bis und mit Abzweigung Schwimmbadstrasse, die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 3401/1974 an der Sonnenbergstrasse, Abschnitt Wendeplatz Sonnenbergstrasse, die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 3402/1974 an der Kehlhofstrasse, Abschnitt Hegistrasse bis Oberdorf, die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 2218/1997 ebenfalls an der Kehlhofstrasse, Abschnitt Wiswandstrasse bis Herrenackerstrasse, die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 180/1964 an der Hegistrasse, Abschnitt Dorfausgang bis Stadtgrenze Winterthur, die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 2371/1980 an der Hinterdorfstrasse (Quartierplan Hinterdorf) sowie die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 708/1982 an der Brunnenwiesstrasse (Quartierplan Wiswand) ersatzlos aufgehoben. Die rechtliche und technische Überprüfung der Vorlage gibt zu keinen Beanstandungen Anlass.

Auf Antrag des Tiefbauamtes
verfügt die Baudirektion:

- I. Der Beschluss des Gemeinderats Wiesendangen vom 25.10.1999 betreffend die ersatzlosen Aufhebungen von Verkehrsbau- und Niveaulinien an der Trottenrainstrasse, der Wasserfuri-/Ländlistrasse, der Wannenstrasse, der Attikerstrasse, der Sonnenbergstrasse, der Kehlhofstrasse, der Hegistrasse, der Hinterdorfstrasse sowie der Brunnenwiesstrasse wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.
- II. Der Gemeinderat Wiesendangen wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.
- III. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Wiesendangen, 8542 Wiesendangen
(unter Rücksendung der mit „Archiv Wiesendangen“ gestempelten Verkehrsbau- und Niveaulinienpläne mit Genehmigungsvermerk)
 - Tiefbauamt: Gebietsingenieur Nord; Rechtsdienst; Techn. Büro, Glattbrugg; Planarchiv
(unter Beilage der mit „Planarchiv“ gestempelten Verkehrsbau- und Niveaulinienpläne mit Genehmigungsvermerk sowie den Stammakten)

Zürich, **21. März 2000**

Bo/Ze
Sachbearbeiter: Philip Boller
Tel. 01 - 828 15 88

Für den Auszug
Tiefbauamt des Kantons Zürich

